

An das  
Amtsgericht Schöneberg  
– Familiengericht –  
10861 Berlin

|                        |              |        |
|------------------------|--------------|--------|
| Amtsgericht Schöneberg |              |        |
| Eing.                  | 05. Mai 2026 |        |
| 20                     | Akt.....     | Anl. 1 |

Berlin, 04.05.2026

Az.: [REDACTED]

In der Familiensache:

[REDACTED] Klimas (Klimas ./Klimas)

nehme ich fristgemäß wie folgt Stellung:

In der aktuellen Situation besteht aus Kindeswohlgesichtspunkten kein Erfordernis für ein dringendes Tätigwerden, sodass die Erwirkung einer einstweiligen Anordnung nicht geboten ist. Konkrete, kindbezogene Gründe hat die Antragstellerin nicht vorgetragen, sondern nur vermutet. Sie setzt sich auch nicht inhaltlich mit den Gründen des Umgangausschlusses auseinander, sondern beschränkt sich im Kern darauf, die Legitimität der gerichtlichen Entscheidungen in Frage zu stellen.

Wegen einer Entscheidung in der Hauptsache ist zu bemerken, dass die Kindesmutter zuletzt auch die Position eingenommen hat, dem Unterzeichner stünde gar keinen Umgang zu.

Es ist zudem eine erneute Verschlechterung der Verhältnisse seit der letzten gerichtlichen Anhörung festzustellen, da die Kindesmutter den Kindsvater nunmehr namentlich im Internet nennt (<https://www.tatort-familiengericht.de/femizid> und auf dem Instragram-Kanal [https://www.instagram.com/tatort\\_familiengericht](https://www.instagram.com/tatort_familiengericht)) und sich dort als vermeintlich von einem Tötungsdelikt Bedrohte inszeniert.

Vorsorglich fügt der Unterzeichner wegen der Behauptungen der Kindesmutter die Stellungnahmen zum Kammergerichtsverfahren [REDACTED] bei (siehe Anlage).

Hinsichtlich der tragenden Gründe für den Umgangausschluss, insbesondere in Bezug auf die Behandlungs- und Kooperationsnotwendigkeit, liegt kein neuer Vortrag der Kindesmutter vor, der über den Sachstand der Beschlüsse des Kammergerichts (im Sorgerechtsverfahren [REDACTED], siehe Anlage) sowie des Amtsgerichts vom 23. Februar 2026 (Az. [REDACTED]) hinausgeht. Der Unterzeichner teilt insoweit die bereits im amtsgerichtlichen Beschluss ausgeführte Rechtsauffassung.

Bezüglich der weiteren Verfahrensgestaltung im Rahmen des richterlichen Ermessens wird darum gebeten, zu berücksichtigen, dass [REDACTED] zuletzt am 14.04.2026 im Auskunftsverfahren [REDACTED] angehört wurde. Um [REDACTED] nicht in

kurzer Folge erneut durch eine gerichtliche Anhörung mit dem elterlichen Konflikt zu belasten, wird um Beiziehung der entsprechenden Akte sowie die Verwertung der bereits erfolgten Anhörung gebeten.

Zur Kenntnisnahme wird zudem die Entscheidung des KG vom 30. April 2026 beigefügt.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen hält der Unterzeichner eine fachliche Begleitung des Umgangs durch Jugendamt und einen professionellen Träger notwendiger denn je. Die Wiederaufnahme erscheint aber aus den o.g. Gründen weiterhin nicht Kindeswohl dienlich, weshalb ich anrege, die Anträge der Kindesmutter zurückzuweisen.

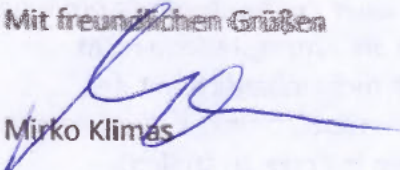
Antrag

Es wird daher beantragt:

**den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen;**

**gemäß § 81 Abs. 2 Nr. 2 FamFG die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufzuerlegen.**

Mit freundlichen Grüßen

  
Mirko Klimas